

Beitragsätze und Grenzwerte in der Sozialversicherung 2023

Auch unter Berücksichtigung der ab 01.10.2022 (bspw. zu Mindestlohn / geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) geltenden Neuregelungen und des Rückgangs der coronabedingten Probleme sind für 2023 folgende in der Sozialversicherung gültige Grenz- und Beitragswerte festgesetzt worden:

- **Krankenversicherung:**
Die Höhe des Grundbeitrags zur Krankenversicherung ist unverändert bei 14,6% geblieben. Der je nach Krankenkasse variierende Zusatzbeitrag erhöhte sich auf durchschnittlich 1,6%.
- **Pflegeversicherung:**
Auch der Grundbeitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 3,05% der beitragspflichtigen Einkünfte. Für mindestens 23 Jahre alte (nach dem 31.12.1939 geborene) kinderlose Versicherte ist (ohne Arbeitgeberzuschuss) 2023 ein auf 0,35% erhöhter Zusatzbeitrag zu zahlen.
- **Rentenversicherung:**
Der Beitragssatz zur Rentenversicherung blieb unverändert bei 18,6% der pflichtigen Einkünfte.
- **Arbeitslosenversicherung:**
Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung erhöhte sich 2023 auf 2,6% des pflichtigen Einkommens.
- **Unfallversicherung:**
Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, zu denen keine Arbeitnehmerbeteiligung vorgesehen ist, werden (in unterschiedlicher Höhe) durch die jeweils fachlich zuständige Berufsgenossenschaft erhoben.
- **Umlageversicherungen:**
Soweit von Arbeitgebern Beiträge zu den **Umlageversicherungen für eine – ggf. anteilige – Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft** erhoben werden, fallen diese je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch aus. Die kassenübergreifend einheitliche **Insolvenzgeldumlage** hat sich 2023 leicht auf 0,06% des Bruttoverdienstes vermindert.
- **Beitragsbemessungsgrenzen:**
Die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen belaufen sich 2023 auf
 - 4.987,50 € im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung (bundesweit)
 - 7.300,00 € bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung (Rechtskreis Ost: 7.100,00)
- **Versicherungspflichtgrenzen:**
Eine Mitgliedschaft in der privaten Krankenversicherung ist 2023 nur bei einem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze von 66.600,00 € möglich; für bereits zum Stichtag 31.12.2002 in der PKV krankenvollversicherte Arbeitnehmer liegt fragliche Grenze bei 59.850,00 €
- **Geringverdienergrenze:**
Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt auch 2023 bei monatlich 325,00 €

- **Übergangsbereich (Midi-Job):**

Bei Beschäftigungsverhältnissen (ohne Ausbildungsverhältnisse) mit einem regelmäßigen Entgelt im Bereich von monatlich 520,01 € bis 2.000,00 € sind die (Gesamt-)Beiträge zur Sozialversicherung auf Basis eines fiktiven Entgelts ($1,1081459459 \times \text{Arbeitsentgelt} - 216,2918918918$) zu ermitteln. Während die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung auf das tatsächliche Arbeitsentgelt zu entrichten sind, sind als Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung lediglich die Differenzbeträge zwischen den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und den Arbeitgeberanteilen einzubehalten.

- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Job):**

Bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 520,00 € (bei mehreren [geringfügigen] Beschäftigungsverhältnissen als kumulierter Wert) bewirkt die Entrichtung einer 30%igen Pauschalabgabe (15% RV, 13% KV, 2% LSt inkl. SolZ und KiSt) durch den Arbeitgeber an die Bundesknappschaft die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit des Verdienstes für den Beschäftigten. Dabei vermindert sich die Pauschalabgabe von 30% bei Beschäftigungen in Privathaushalten auf 12% (KV und RV nur je 5%); bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung eines pauschalen Krankenversicherungsbeitrags. Ergänzend sind 1,40% für div. Umlageversicherungen (siehe: Umlageversicherungen) zu zahlen. Es sind zwingend Aufzeichnungen zu Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit vorzunehmen.

Dem Arbeitnehmer sind Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung von 3,6% bzw. 13,6% (Privathaushalt) einzubehalten, sofern er nicht eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht schriftlich beantragt. Dabei gelten für bereits länger bestehende Beschäftigungsverhältnisse u.U. an die bei Beschäftigungsaufnahme geltende Rechtslage anknüpfende Sonderregelungen.

Die auch dem Arbeitnehmer aufgebare pauschale Steuerabgeltung mit 2% bedingt die Entrichtung o.g. Rentenversicherungspauschalen durch den Arbeitgeber. Alternativ kann die Lohnsteuer mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal oder gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) abgegolten werden.

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die nicht berufsmäßige Aushilfsbeschäftigung an unvorhersehbaren Zeitpunkten zu moderaten Stundensätzen mit einer Maximaldauer von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen (hiervon höchstens 18 zusammenhängend) im Kalenderjahr, ist bei einer pauschalen (25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) Abgeltung der Steuerpflicht durch den Arbeitgeber sozialversicherungsfrei.

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen (außerhalb der vorlesungsfreien Zeiten maximal 20 Wochenstunden) fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an.

- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**

Eine beitragsfreie Mitversicherung von Angehörigen in der GKV ist im Rahmen einer Familienversicherung möglich, wenn die monatlichen (latent der Sozialversicherung unterliegenden) Einkünfte des Angehörigen 485,00 € nicht übersteigen. Bei geringfügig beschäftigten Familienangehörigen liegt die Einkommensgrenze bei monatlich 520,00 €. Bei Ermittlung des Einkunfts Betrags können Kosten nur dann mindernd berücksichtigt werden, wenn diese auch steuerlich ansetzbar sind (was bei pauschalversteuerten Bezügen geringfügig Beschäftigter nicht der Fall ist).

Letztendlich bleibt jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist der Steuerberater gern behilflich – sprechen Sie Ihren an!